

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan und zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Balingen - Geislingen im Parallelverfahren wurde vom 13.05.2019 bis 14.06.2019 durchgeführt. Die Anregungen sind in die weitere Planung entsprechend dem Abwägungsvorschlag eingeflossen.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 11.06.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
01/1	<u>Bauleitplanung</u> Die geplante West-Erweiterung der Tennisanlagen Egelsee in Balingen-Ostdorf liegt in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans Neckar-Alb. Gleichzeitig liegt das Plangebiet im Vogelschutzgebiet „Wiesenland bei Balingen“, welches das o.g. Vorranggebiet begründet.	Kenntnisnahme
	Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, welches nicht der Abwägung der Gemeinde unterliegt. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits zutreffend ausgeführt, ist es erforderlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nur wenn in dieser nachgewiesen werden kann, dass das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes nicht zuwiderläuft, d.h. das Vorhaben die geschützten Vogelarten nicht beeinträchtigt, können die Bedenken zurückgestellt werden.	Der Anregung wurde entsprochen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und liegt vor (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand 10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Das nach Europarecht ausgewiesene Vogelschutzgebiet ist gleichzeitig ein sogenanntes Vorranggebiet im Regionalplan Neckar-Alb. Vorliegend kann das Vorranggebiet auf der Grundlage der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung überwunden werden. Die Erheblichkeitsschwelle ist nicht erreicht. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.
	Darüber hinaus ist ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung betroffen. Bei beiden hat eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraumschutzes bzw. dem Schutz der Böden mit der geplanten baulichen Nutzung stattzufinden.	Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung durch den Gemeinderat zugänglich, unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde und können im Rahmen der Abwägung entsprechend gewichtet werden. Die Aufgabe und der Rückbau der Anlage an der Eyach, verbunden mit einer Verlegung nach Ostdorf, berücksichtigt und gewichtet insbesondere die Belange des Hochwasserschutzes Eyach sowie die Belange und Interessen der Allgemeinheit an einer Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Eyachauen und der Eyach (Aktivpark). Die Bedürfnisse des Menschen nach sportlicher Betätigung finden in der Abwägung ebenfalls

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		besonderes Gewicht. Die Erweiterung einer bestehenden Anlage bedeutet grundsätzlich, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Eine Alternativprüfung wurde durchgeführt. Die vorliegende zur Überplanung anstehende Erweiterungsfläche ist aufgrund der vorhandenen Tennisnutzung bereits entsprechend vorgeprägt. Insgesamt werden die vorgenannten Belange stärker gewichtet als die Belange des Freiraumschutzes in diesem flächenmäßig untergeordneten Bereich in Randlage zum Siedlungsgefüge sowie der Schutz der Böden.
	Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Das Regierungspräsidium Tübingen wird am weiteren Verfahren beteiligt.
01/2	<u>Belange des Naturschutzes</u> Derzeit sind die Belange der Höheren Naturschutzbehörde nicht betroffen.	Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 21.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Die Informationen des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau werden im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation, die von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden-kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydro-geologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme
	<u>Geotopschutz</u>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
03	Regionalverband Necker-Alb Schreiben vom 21.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
	Mit den o.g. Planungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Tennisanlage nach Westen und eine Verlegung eines landwirtschaftlichen Weges in westlicher Verlängerung zur Straße „Am Bangraben“ geschaffen.	Kenntnisnahme
	Mit Schreiben vom 22.02.2019 haben wir auf die regionalplanerische Betroffenheit durch die Planung hingewiesen. Mit den nun vorliegenden Unterlagen können die regionalplanerischen Bedenken aufgrund der Betroffenheit des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege noch nicht ausgeräumt werden. Der „Managementplan für das FFH-Gebiet 7718-341 und das Vogelschutzgebiet 7718-441“ weist in der Umgebung des geplanten Vorhabens folgende streng geschützte Vogelarten aus: Braunkehlchen, Grauammer, Neuntöter, Wachtel, Wendehals. Deren Betroffenheit ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen.	Auf die Ausführungen unter 01 wird verwiesen. Der Anregung wurde entsprochen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und liegt vor (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand 10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Mit Hilfe von schadensbegrenzenden Maßnahmen (Externe Kompensationsmaßnahme K1 und K2) wird darin dargestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle für die geschützten Vogelarten nicht überschritten wird, und diese nicht erheblich beeinträchtigt werden.
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Der Regionalverband Neckar-Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt und wird über das Ergebnis unterrichtet.
04	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 12.06.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	
04/1	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u>	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	(Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es ist zu beachten, dass bei einer zukünftigen Bauplanung frühzeitig Verwertungswege für den Ober- und Unterboden im Erweiterungsgebiet geklärt werden. Die Verwertung kann auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Form von anderweitigen Aufwertungen von kulturfähigen Böden an anderer Stelle erfolgen.	Die Verwertung von anfallendem Ober- und Unterboden ist im Rahmen der weiteren Planung zur Anlagenerweiterung frühzeitig mit den betreffenden Fachbehörden abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes mit aufgenommen.
	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist u.a. für den Eingriff in das Schutzgut Boden darzustellen.	Ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan wurde erstellt und liegt vor (Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Umweltberichts ist u.a. in Kap. 6.1.2 das Schutzgut Boden dargestellt.
	<u>Oberirdische Gewässer/ Niederschlagswasserbeseitigung</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplan-erweiterung. Im weiteren Verfahren ist auf eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung i.S.d. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinzuwirken und diese darzustellen bzw. textlich festzusetzen.	Der Anregung wurde entsprochen. Im Bebauungsplan wurde textlich festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser dezentral im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz beseitigt werden muss. Im Baugenehmigungsverfahren ist die dezentrale Beseitigung des anfallenden Niederschlagswasser durch ein Entwässerungskonzept nachzuweisen.
04/2	<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Artenschutzrechtliche Prüfung Der Gutachter schließt ein Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur aus. Diese Einschätzung basiert jedoch lediglich auf einer einmaligen Begehung vom 28.03.2019. Die Untere Naturschutzbehörde ist der Meinung, dass zu diesem Zeitpunkt sowohl die Vegetationsstruktur als auch die Artenzusammensetzung nicht sicher beurteilt werden konnte und deshalb weitergehende Untersuchungen zur vorhandenen Schmetterlingsfauna notwendig sind.	Eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt und liegt vor (SaP, Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Der Anregung wurde entsprochen. Neben der am 28.03.2019 erfolgten Übersichtsbegehung, fanden zur Erfassung der Schmetterlingsfauna dezidierte Erhebungsbegehungen während der Hauptflugzeit der potenziell vorkommenden FFH-Arten am 17.07. und am 22.07.2019 auf den geeigneten Flächen statt. Details zur Bestandserfassung und deren Ergebnisse sind in der SaP dargestellt. Schmetterlinge, die in den FFH-Anhängen II und IV genannt sind und potenziell im Bereich der Untersuchungsfläche vorkommen können, wurden nicht festgestellt.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Ergänzend zu dem vom Gutachter vorgeschlagenen Untersuchungsumfang bittet die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls um die Untersuchung der Zauneidechse bzw. einer Begründung, wieso ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen wird.	Die Ergebnisse der Relevanzuntersuchung sind in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP, Stand 23.10.2019) dargestellt. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter Reptilienarten auszuschließen. Die vergleichsweise wüchsigen Mähwiesenflächen und der Maisackerbestand sowie die Tennisanlage eignen sich als Lebensraum für die Zauneidechse nicht.
	Zu der innerhalb des geplanten Bebauungsplans liegenden artenreichen Mähwiese (siehe Nr. 18 in der Tabelle Relevanzuntersuchung) wird vom Gutachter angegeben, dass diese nicht als Magere Flachland-Mähwiese kartiert ist. Unabhängig ob die Wiese als solche kartiert ist, muss vom Gutachter im Umweltbericht eine Aussage getroffen werden, ob es sich um eine Magere Flachland-Mähwiese handelt. Hierzu sind zwingend eigene Vegetationsaufnahmen notwendig.	Zur näheren Einschätzung der vorkommenden Mähwiesenbestände wurde am 09.07.2019 eine gezielte Vegetationsaufnahme vorgenommen. Eine ergänzende Vegetationsaufnahme fand im Rahmen der Biotoptypenerfassung am 13.08.2019 statt. Entsprechend der Erfassungsergebnisse wurden die Wiesenflächen als Fettwiesen eingestuft und sind im Umweltbericht entsprechend beschrieben (s. Anlage Bebauungsplan).
	<u>Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung</u> Entgegen der Darstellung der Relevanzuntersuchung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ nicht erst in 1000 m Entfernung, sondern beginnt bereits innerhalb des geplanten Bebauungsplangebiets. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde können erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebiets nicht sicher ausgeschlossen werden, sodass eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.	Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und liegt vor (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand 10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Mit Hilfe von schadensbegrenzenden Maßnahmen (Externe Kompensationsmaßnahme K1 und K2) wird darin dargestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle für die geschützten Vogelarten nicht überschritten wird, und diese somit nicht erheblich beeinträchtigt werden.
04/3	<u>Brandschutz</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/4	<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
04/5	<u>Landwirtschaftl. Belange</u> Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. geplante Erweiterung.	Kenntnisnahme
	Ein Umweltbericht bzw. Grünordnungsplan ist nachzureichen. Eventuell notwendige Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.	Ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan wurde erstellt und liegt vor (Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Die darin dargestellten planexternen Kompensationsmaßnahmen K1-3 (Gehölzentnahme, Grünlandextensivierung, Wegerückbau)

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		befinden sich vollständig auf stadteigenen Flurstücken sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes, und leiten sich maßgeblich von dessen naturschutzrechtlich übergeordneten Schutzzweck ab. Die entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind auch im „Managementplan für das FFH-Gebiet 7718-341 und das Vogelschutzgebiet 7718-441“ beschrieben, die Kompensationsmaßnahmen wurden daraus entwickelt.
04/5	<u>Abfallwirtschaft</u> Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit - die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt, - die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt, - das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt, - es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt, - bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können, - Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. <u>Sonstige Hinweise:</u> Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Anwohner/Gewerbebetriebe ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Tennisanlage um bis zu 4 Plätze. Die Erschließung und Entsorgung orientiert sich am Bestand.
	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 11.09.2019 zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
04/6	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans. Wie bereits im Bebauungsplanverfahren angemerkt ist darauf zu achten, dass bei einer zukünftigen Bauplanung	Die Verwertung des anfallenden Ober- und Unterbodens soll im Rahmen der weiteren Planung zur Anlagenerweiterung frühzeitig mit den betreffenden Fachbehörden abgestimmt werden. Ein entsprechender

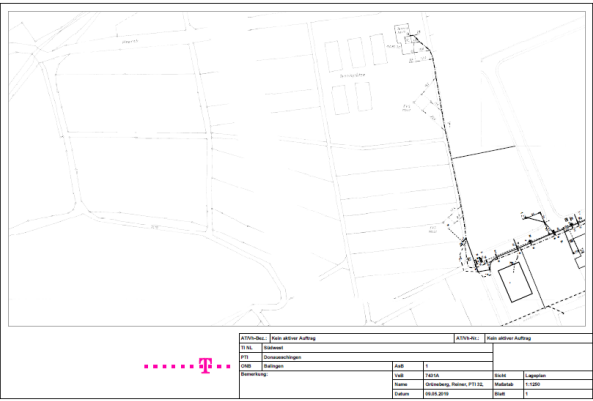
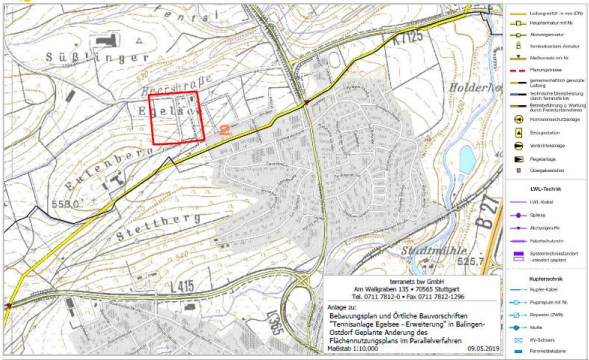
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	frühzeitig Verwertungswege für den Ober- und Unterboden im Erweiterungsgebiet geklärt werden. Die Verwertung kann auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Form von anderweitigen Aufwertungen von kulturfähigen Böden an anderer Stelle erfolgen. <u>Oberirdische Gewässer / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Erweiterung des Flächennutzungsplans. Auf Bebauungsplanebene ist zu beachten, dass eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung herbeizuführen ist (siehe Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplan).	Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Im Bebauungsplan ist textlich festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser dezentral im Sinne des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz beseitigt werden muss. Im Baugenehmigungsverfahren ist die dezentrale Beseitigung des anfallenden Niederschlagswasser durch ein Entwässerungskonzept nachzuweisen.
04/7	<u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme
04/8	<u>Natur- und Denkmalschutz</u> Zu der Aufstellung des Flächennutzungsplans kann derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die von der Stadt vorgelegten Unterlagen sind unzureichend, da bisher weder eine Abarbeitung der artenschutzfachlichen Belange noch ein Umweltbericht beigefügt wurde. Da diese beiden planerischen Unterlagen die Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung der Planung bilden, kann derzeit für das Vorhaben keine abschließende Stellungnahme erstellt werden. Die im Aufstellungsbeschluss dargestellte Einschätzung zur Schutzgebietskulisse ist korrekt. Ebenso korrekt dargestellt ist die geplante Vorgehensweise hinsichtlich der Umweltbelange. Hinsichtlich der Lage im Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ muss eine sorgfältige Natura Vorprüfung erfolgen, die auf einer umfassenden Erhebung der Vogelwelt basiert. Bei Betrachtungen der Vogelwelt muss sich der Erfassungszeitraum über eine Phase von mehreren Monaten (komplette Brutphase) erstrecken. Fachliche Hinweise zur Vorgehensweise ergeben sich aus Südbeck et al.	Es handelt sich um ein Parallelverfahren. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt und eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (jew. Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Sie sind Grundlage und Teil der vorliegenden Planung. Kenntnisnahme Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde erstellt (Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand 10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Zudem wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP, Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung) u.a. mit Brutvogelkartierungen von März bis Juni durchgeführt. Die Gutachten sind Anlage zum Bebauungsplan.

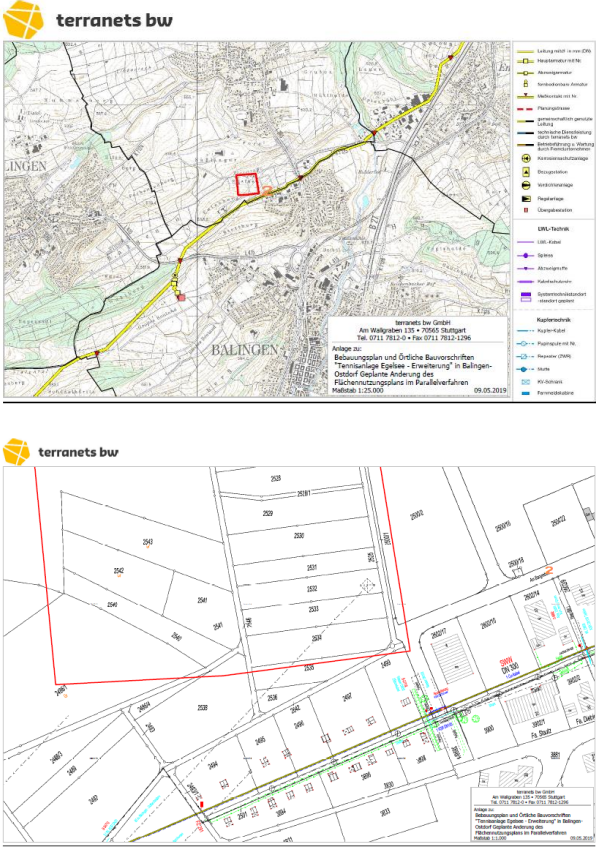
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Die auf den Flurstücken 2547 und 2545/2 vorhandene Baumgruppe sollte sowohl aus Artenschutz- aber auch aus Landschaftsschutzgründen unbedingt erhalten werden. Weitergehende Anregungen oder Bedenken werden derzeit nicht geäußert.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Gehölzgruppe ist Teil eines ehemaligen Kleingartens und befindet sich vollständig in der für die geplante Tennisplatzerweiterung benötigten Fläche. Ein Erhalt ist somit nicht möglich. Laut Ergebnis des Artenschutzgutachtens kommt der Baumgruppe jedoch keine besondere Bedeutung als Lebensraum zu. Der Bebauungsplan setzt entsprechende Baum- und Strauchpflanzungen zur randlichen Ein- und Begrünung der Tennisanlage zur Minimierung der Eingriffe und als Ersatz und Ausgleich für entfallende Gehölze sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft. Kenntnisnahme
04/9	<u>Landwirtschaftl. Belange</u> Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren "Tennisanlage Egelsee - Erweiterung" in Balingen-Ostdorf. Ein Umweltbericht bzw. Grünordnungsplan ist nachzureichen. Eventuell notwendige Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.	Der Anregung wurde entsprochen. Ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan wurde erstellt und liegt vor (Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung). Die darin dargestellten planexternen Kompensationsmaßnahmen K1-3 (Gehölzentnahme, Grünlandextensivierung, Wegerückbau) befinden sich vollständig auf stadteigenen Flurstücken. Die entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind auch im „Managementplan für das FFH-Gebiet 7718-341 und das Vogelschutzgebiet 7718-441“ beschrieben. Die Kompensationsmaßnahmen wurden daraus entwickelt.
05	Polizeipräsidium Tuttlingen Schreiben vom 12.06.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der späteren Nutzung von acht Tennisplätzen ist allerdings fraglich, ob die geplanten 22 Pkw-Stellplätze ausreichend sind. Ggf. könnte westlich der mittleren Parkreihe eine weitere spiegelbildlich angelegt werden, die über die Lücke bei der südlichen Gebäudefront des Tennisheims zu erreichen wäre. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt baurechtlich nicht problemlos so ausgeführt werden können, wäre diese Möglichkeit im jetzt aufzustellenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern.	Kenntnisnahme Der rechtskräftige Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee“ mit Rechtskraft vom 04.07.1992 weist 22 Stellplätze aus. Der Stellplatznachweis ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens. Die in Zusammenhang mit einer Erweiterung notwendigen Stellplätze können im Bereich der bestehenden Stellplätze, ggf. im Rahmen einer Befreiung, ausgewiesen und hergestellt werden.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Da der Weg Flst.Nr. 2525 derzeit die einzige Möglichkeit für Kraftfahrzeuge ist, die Tennisanlage zu erreichen bzw. von dort abzufahren, sollte dieser verbreitert werden, möglichst auf 4,50 m befestigte Fläche (derzeit ca. 3 m).	Der landwirtschaftliche Weg (Flst. Nr. 2525) weist eine Breite von 3,50 m und ist für den Zielverkehr zur Tennisanlage angemessen und ausreichend dimensioniert. Die Belange des Außenbereichs und des sparsamen Umgangs mit Grund- und Boden fließen in die Abwägung und Dimensionierung ein.
06	Netze BW GmbH Stuttgart Schreiben vom 05.06.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und Flächennutzungsplans unterhalten bzw. planen wir 110-kV-Leitungsanlagen.	Kenntnisnahme
	Im Geltungsbereich für die „Tennisanlage Egelsee - Erweiterung“ (Flst.-Nr. 2548, 2547, 2545/2, 2546, 2528, 2526, 2527, 2522) unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur geplanten Erweiterung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Im Geltungsbereich für die planungsrechtliche Sicherung und Umwidmung des landwirtschaftlichen Feldweges (Flst.-Nr. 2534) unterhalten wir o.g. 110-kV-Leitungsanlagen. Gegen die Änderung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Eine Verkehrsflächenhöhe von 536,80 m ü. NN darf auf Flst.-Nr. 2534 nicht überschritten werden. Die Ausführungsplanung ist in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Netze BW durchzuführen.	Die 110-kV Leitungsanlagen verlaufen von Südwesten nach Nordosten und quert den landwirtschaftlichen Feldweg (Flst. Nr. 2534). Die 110-kV Leitungsanlage (1) wird planungsrechtlich im Planteil mit jeweils 20 m Schutzstreifen, ausgehend von der Leitungsanlage dargestellt. Die 110-kV Leitungsanlage (2) wird planungsrechtlich im Planteil mit jeweils 28 m Schutzstreifen, ausgehend von der Leitungsanlage dargestellt. Die vorliegende Planung überschreitet nicht die Angaben zur Verkehrsflächenhöhe auf dem Feldweg Flst. Nr. 2534 von 536,80 m ü.NN. Das Tiefbauamt wird die Planung in Abstimmung mit der Netze BW durchführen.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Wir bitten Sie daher, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit zu unterrichten. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass ein Kraneinsatz nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist und etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung vom Bauherrn zu tragen sind. Ebenso ist der Einsatz von Baugeräten im Bereich der Freileitung vorher mit der Netze BW abzustimmen. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsleitung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW frei. Der Beginn der Bauarbeiten sowie der nach der LBO verantwortliche Bauleiter ist unserem Auftragszentrum-Sued-HS, Tel. 07433-2600-3144	 Kenntnisnahme Der Leitungsträger besitzt ein privatrechtliches Leitungsrecht. Die Vorgaben und Richtlinien des Leitungsträgers werden in den Hinweisen aufgeführt und sind im Einzelfall zu prüfen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

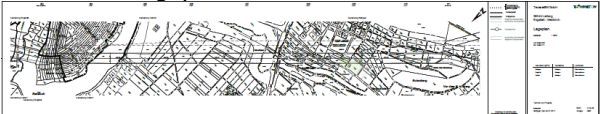
Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen und die Zu- und Abfahrtswege zum Auffüllgelände und den Bereich des Auffüllgeländes unter unserer Leitungsanlage prüfen und abstimmen.	
	Können beim Baugeräteinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Dies kann nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Etwaige Abschaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit unserer Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür wenden Sie sich an unser Auftragszentrum. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen.	Kenntnisnahme
	Bei Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW sind die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW nachzuweisen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.	Kenntnisnahme
	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Netze BW GmbH wird am weiteren Bebauungsplanverfahren beteiligt.
07	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom: 09.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	
	Da es sich um einen Gebäudekomplex handelt, ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.	Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Tennisanlage mit dem Ziel bis zu 4 weitere Tennisplätze herzustellen. Bei dem Tennisheim handelt es sich um ein bestehendes Gebäude.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		
08	terranets bw GmbH Schreiben vom: 09.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, sodass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen südlich u. östlich Ihrer Baumaßnahme die Schwarzwaldleitung DN 300 MOP 50 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Bei Näherungen verweisen wir auf die beigefügten Technischen Bedingungen die zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben sind. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in irgendeinen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.  terranets bw 	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	 terrannets bw terrannets bw	
09	Transnet BW Schreiben vom 22.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	
	Der Bebauungsplan soll für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsleitung befindet, Gültigkeit erlangen. <u>Allgemein müssen wir anmerken:</u> Wir müssen im Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan nach §4 Abs. 2 BauGB gehört werden. Unsere Leitungsanlage und ihre Schutzstreifen müssen nach der Planzeichenverordnung PlanZV im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Bei der Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist uns aufgefallen, dass unsere Höchstspannungsfreileitungsanlage und ihre Schutzstreifen ungenau dargestellt sind. Wir bitten dies zu berichtigen. Die hierfür notwendigen Daten können sie aus der, in der begleitenden Mail, beigefügten dwg Datei entnehmen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Höchstspannungsfreileitungsanlage und der dazugehörige Schutzstreifen mit jeweils 35,50 m Breite, ausgehend von der Höchstspannungsfreileitungsanlage werden im Planteil des Bebauungsplanes dargestellt.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Die Daten sind nur zum Zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte dritte ist untersagt. Sie erhalten dazu die Leitungstrasse mit den Schutzstreifen als dwg.	
	Wir möchten darauf hinweisen das auf Seite 5 im letzten Absatz des Dokumentes „Gemeinderatsvorlage Tennisanlage Egelsee Erweiterung“ das Flurstück 2514 angesprochen wird. Ist es möglich das eine Verwechslung mit dem Flurstück 2541 vorliegt?	Hier handelt es sich um einen Druckfehler. Nicht die Flurstücke 2514 und 2541 sind betroffen, sondern das Grundstück Flurstück 2534. Eine entsprechende Berichtigung wurde durchgeführt. Auf dem Grundstück Flst. 2534 wird ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Breite von 3,50 m planungsrechtlich gesichert und ausgewiesen.
	Für den Bereich der Verschneidung dinglicher Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein Leitungsrecht angelegt werden, bzw. bereits gültiges Leitungsrecht erweitert oder angepasst werden.	Im Planteil des Bebauungsplanes wird der Schutzstreifen mit jeweils 35,50 m Breite, ausgehend von der Höchstspannungsfreileitungsanlage mit einem Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert.
	Eine Unterbauung im Bereich des technischen Schutzstreifens unserer Leitungsanlage sehen wir als sehr kritisch und sollte von vornherein ausgeschlossen werden (Begrenzung der Baufenster bis zum technischen Schutzstreifen) siehe 1. und 14. in Verbindung mit 15. Eine Unterbauung mit Nebengebäuden z. B. Garagen, Carports oder ähnlichem wäre jedoch unter Berücksichtigung von 1. möglich. Auf diesen Gebäuden muss dann jedoch ausgeschlossen sein, dass Photovoltaikanlagen auf den Dächern errichtet werden.	Eine Unterbauung im Bereich des technischen Schutzstreifens ist nicht geplant.
	Des Weiteren verweisen wir auf folgende Sicherheitsvorschriften und Hinweise, die zu beachten und im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes festzuhalten sind: 1. Im Bereich des dinglichen Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden (Dienstbarkeitsvertrag vom 07. August 1974). Untergeordnete Bauwerke wie Tennisanlagen, Carport u.ä. können mit Einzelgenehmigung der TransnetBW errichtet werden. 2. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklichen Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. 3. Alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung	Die Hinweise werden im Textteil des Bebauungsplanes wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	einzureichen. Die Höhenangaben sind darin auf Meter über NN (DHHN12) zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungsachse ist anzugeben. 4. Im Bereich der Freileitung ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. 5. Nach Fertigstellung der Tennisanlage benötigen wir die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe. Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS 89 (UTM) und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden. 6. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen. 7. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Fangnetzte o.ä. müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht. 8. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. 9. Reklametafeln, Lampen u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. 10. Die Nutzung der Parkplätze muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Fläche für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) verwendet wird. 11. Im Schutzstreifen geplante Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 12. Im Bereich der Leiterseile kann es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für dadurch entstehende Schäden. 13. Wir verweisen auf die von der 380-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 16. Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden. Die TransnetBW haftet für keine Ausfälle im Verkaufserlös die daraus folgen. 14. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsleitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache, elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen. 15. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsfreileitung entstehen. Bei Einhaltung aller Hinweise und Forderungen sehen wir von unserer Seite keine Bedenken an der erfolgreichen Durchführbarkeit des Bebauungsplanverfahrens. 	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
		
10	Unitymedia BW GmbH Schreiben vom: 22.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
11	Landesnaturschutzverband BW e.v. Schreiben vom: 22.05.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
	Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir erwarten die späteren Darlegungen in naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Hinsicht im Rahmen eines Umweltberichtes und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.	Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Umweltbericht, eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (jew. Stand 23.10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung) sowie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stand 10.2019, Fritz & Grossmann Umweltplanung) durchgeführt. Sie sind Teil der weiteren Planung und Anlage zum Bebauungsplan.
	An einer weiteren Beteiligung am Verfahren sind wir interessiert.	Der Landesnaturschutzverband BW e.v. wird beteiligt.
12	Stadtkämmerei Balingen -Abgabewesen- Schreiben vom 06.06.2019	
	Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes entstehen Anschlussbeiträge für die im Geltungsbereich liegenden Erweiterungs-(Teil-)Flächen der bisher vollständigen im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke und des entwidmenden landwirtschaftlichen Wegestücks. Die Herstellung eines landwirtschaftlichen Wegs auf Flst. 2534 hat keine beitragsrechtlichen Konsequenzen.	Kenntnisnahme
13	Amt für öffentliche Ordnung Balingen -Straßenverkehrsbehörde- Schreiben vom 12.06.2019	

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/-protokoll
	Gegen die Entwidmung eines Teilstücks des landwirtschaftlichen Weges im Bereich der zukünftigen Erweiterungsfläche sowie gegen die Widmung eines landwirtschaftlichen Weges bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Der bestehende Bebauungsplan weist bereits Stellplätze für die Nutzer und Besucher der Tennisanlage aus. Im vorliegenden Plan der Erweiterung werden 22 Stellplätze ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass die erforderliche Anzahl an Parkmöglichkeiten geprüft und in den vorliegenden Planunterlagen mit den dargestellten Stellplätzen umgesetzt worden ist. Wenn nicht, bitten wir darum, dies nachzuholen.	Mit der Erweiterung der Tennisanlage um insgesamt 4 weitere Spielfelder werden nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur weitere Stellplätze benötigt. Der Stellplatznachweis ist Sache des Baugenehmigungsverfahrens. Auf die Ausführungen unter 05 wird verwiesen.
14	Tiefbauamt Balingen Schreiben vom 13.06.2019 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee – Westerweiterung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	
	Der Feldweg, Flst.-Nr. 2525 dient als Zufahrt zur Tennisanlage Egelsee und ist zwischen dem Gewerbegebiet Bangraben und der Tennisanlage auf der Gesamtlänge sanierungsbedürftig. Im Bereich der Tennisanlage wurde der Weg lediglich aus Asphaltfräsgut hergestellt und ist deshalb in absolut schlechtem Zustand.	Kenntnisnahme
	Der Neubau des Feldweges sollte spätestens im Zuge der Erweiterung der Tennisanlage erfolgen, da hierdurch mit zusätzlichem Verkehr auf diesem Weg zu rechnen ist. Auch ist von einer höheren Belastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auszugehen, da der landwirtschaftliche Weg, Flst.-Nr. 2546 in seinem nördlichen Bereich eingezogen wird.	Kenntnisnahme. Die Mittelanmeldung, Herstellung und Unterhaltung ist Sache des Tiefbauamtes.
	Im Zuge der Erweiterung der Tennisanlage sind die bereits im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Stellplätze fachtechnisch und baulich richtig herzustellen. Aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird empfohlen die Stellplätze aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien herzustellen.	Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält keine Festsetzungen zu Stellplätzen.